

Allgemeine Geschäftsbedingungen der IGEL Ingenieurgemeinschaft Erich Leitner AG (IGEL AG)

§ 1 Allgemeines / Geltungsbereich

- (1) Die Geschäftsbedingungen der IGEL AG gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, die IGEL AG stimmt ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zu. Die Geschäftsbedingungen der IGEL AG gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Verkaufs- oder Geschäftsbedingungen des Kunden die Lieferung oder Leistung an den Kunden vorbehaltlos ausgeführt wird. Für den Einkauf gelten gesonderte Einkaufsbedingungen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen der IGEL AG und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
- (3) Diese Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB.
- (4) Die IGEL AG weist darauf hin, dass im Rahmen der geschäftlichen Beziehung erworbene personenbezogene Daten mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung gespeichert und firmenintern weitergegeben werden.

§ 2 Angebot / Annahme / Angebotsunterlagen

- (1) Ist die Willenserklärung eines Kunden als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so kann die IGEL AG dieses innerhalb von 2 Wochen annehmen.
- (2) Angebote der IGEL AG sind freibleibend, soweit das Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.
- (3) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, sonstigen Unterlagen und Computerdateien behält sich die IGEL AG die Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche Unterlagen und Computerdateien, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der IGEL AG. Sie sind vor einem Zugriff und einer Kenntnisnahme unbefugter Dritter zu sichern. Ihr Inhalt darf unbefugten Dritten nicht mitgeteilt werden. Auf Verlangen der IGEL AG sind als „vertraulich“ gekennzeichnete Unterlagen samt allen existierenden Kopien herauszugeben und Computerdateien zu löschen.

§ 3 Umfang der Leistung

- (1) Der Kunde hat der IGEL AG vor Erstellung einer Offerte schriftlich und deutlich auf jene Vorschriften und Normen hinzuweisen, die sich auf die Leistung der IGEL AG beziehen. Mangels anderweitiger Vereinbarung schuldet die IGEL AG nur die Einhaltung solcher Vorschriften und Normen, welche in der Auftragsbestätigung der IGEL AG genannt sind. Dies gilt nicht für die Einhaltung zwingender gesetzlicher Vorschriften und Normen.
- (2) Die IGEL AG ist ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen an den vereinbarten Leistungen, die zu Verbesserungen führen, vorzunehmen, soweit diese für den Kunden keine Preiserhöhung bewirken.
- (3) Die IGEL AG ist ermächtigt, im Kern zur Vertragserfüllung Dritte beizuziehen oder die Erfüllung ganz oder teilweise Dritten zu übertragen.

§ 4 Lieferzeit

- (1) Der Beginn der von der IGEL AG angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
- (2) Die Einhaltung der Lieferverpflichtung der IGEL AG setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (3) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist die IGEL AG berechtigt, den ihr insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- (4) Sofern die Voraussetzungen von Abs. (3) vorliegen, geht hinsichtlich Kaufsachen die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- (5) Die IGEL AG haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrunde liegende Vertrag ein Fixgeschäft im Sinn von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. Die IGEL AG haftet auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von ihr zu vertretenden Lieferverzugs der Kunde berechtigt ist, geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.
- (6) Die IGEL AG haftet ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von ihr zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der IGEL AG ist dieser zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von der IGEL AG zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist die Schadensersatzhaftung der IGEL AG auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (7) Die IGEL AG haftet auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von ihr zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (8) Im Übrigen haftet die IGEL AG im Fall des Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 3 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 15 % des Lieferwertes.
- (9) Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden bleiben vorbehalten.

§ 5 Preise / Zahlungsbedingungen

- (1) Vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen verstehen sich die Preise in Euro.
- (2) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die von der IGEL AG angegebenen Preise „ab Werk“, ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt.
- (3) Der Kunde hat alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren und Zöllen zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhoben werden oder sie gegen entsprechenden Nachweis an die IGEL AG zurückzuerstatten, falls die IGEL AG hierfür leistungspflichtig geworden ist.
- (4) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in den Preisen enthalten; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (5) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- (6) Vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen werden ausgeführte Arbeiten und Lieferungen monatlich in Form einer Teil- oder Schlussrechnung in Rechnung gestellt.
- (7) Alle Zahlungen des Kunden sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung rein netto fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.
- (8) Ist der Kunde mit einer Zahlung im Rückstand, so ist die IGEL AG ohne Einschränkung ihrer gesetzlichen Rechte und ohne weiteres befugt, die weitere Erfüllung des Vertrages auszusetzen, bis neue Zahlungsbedingungen vereinbart sind und die IGEL AG für die weitere Vertragserfüllung ausreichende Sicherheiten erhalten hat.
- (9) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der IGEL AG anerkannt sind. Außerdem ist der Kunde zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 6 Gefahrenübergang / Verpackungsrücknahme

- Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nicht anderes ergibt, ist im Falle von Kauf- oder Werklieferungsverträgen Lieferung „ab Werk“ vereinbart.
- (1) Für die Rücknahme von Verpackungen gelten gesonderte Vereinbarungen.
 - (2) Sofern der Kunde es wünscht, wird die IGEL AG die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit angefallenen Kosten trägt der Kunde.

§ 7 Mängelhaftung

- (1) Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (2) Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist die IGEL AG nach ihrer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache verpflichtet. Im Fall der Mangelbeseitigung ist die IGEL AG verpflichtet, bis zur Höhe des Kaufpreises alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde. Treten Fehler an wesentlichen Erzeugnissen auf, so hat der Kunde zunächst gerichtlich gegen den Hersteller des Erzeugnisses vorzugehen. Soweit die Ansprüche des Kunden dadurch nicht befriedigt werden, haftet die IGEL AG subsidiär. Ein Vorgehen gegen den Ersteller des Fremderzeugnisses ist nicht erforderlich, soweit hinsichtlich der betroffenen fremden Erzeugnisse grobes Verschulden auf Seiten der IGEL AG oder eine insoweit abgegebene Garantieerklärung der IGEL AG vorliegt.
- (3) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
- (4) Die IGEL AG haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern die IGEL AG schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (5) Es wird keine Gewähr für Schäden übernommen, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, elektrische oder elektromagnetische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden der IGEL AG zurückzuführen sind. Soweit der Kunde Austauschwerkstoffe anstelle von Originalteilen verwendet, übernimmt die IGEL AG keine Gewähr für hierdurch entstehende Schäden.
- (6) Zur Vornahme aller erforderlichen Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde die IGEL AG aufzufordern und die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Nur zur Abwehr dringender und unverhältnismäßig großer Schäden, wobei die IGEL AG sofort zu verständigen ist, oder wenn die IGEL AG mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und der IGEL AG Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
- (7) Verlangt der Kunde Entwicklungen, welche über die Anwendung der im Auftragszeitpunkt anerkannten Regeln der Technik hinausgehen, ist der Kunde verpflichtet, die IGEL AG von allen Schäden, die sich aus der Anwendung von bei Vertragserfüllung noch nicht anerkannten Techniken ergeben, freizustellen und freizuhalten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der IGEL Ingenieurgemeinschaft Erich Leitner AG (IGEL AG)

(8) Werden an den Vertragsobjekten ohne Zustimmung der IGEL AG Änderungen oder Reparaturen vorgenommen, so wird für dadurch entstehende Schäden jegliche Haftung ausgeschlossen, soweit die IGEL AG insoweit nicht wenigstens ein grobes Verschulden trifft.

(9) Der Kunde ist verpflichtet, die erforderlichen Funktionsmuster, Prototypen, Vorserien, Nullserien etc. herzustellen und auszutesten. Er trägt die mit einer voreiligen Serienproduktion verbundenen Risiken, soweit die IGEL AG nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz insoweit trifft.

(10) Die IGEL AG haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit der IGEL AG keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden bzw. auf die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung in Höhe von € 2 Mio. pro Personenschaden und € 1 Mio. pro Sachschaden begrenzt. Auf ausdrückliches schriftliches Verlangen des Kunden wird die IGEL AG auf Kosten des Kunden den Versicherungsschutz erweitern.

(11) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.

(12) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

(13) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(14) Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.

§ 8 Gesamthaftung

(1) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 7 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

(2) Die Begrenzung nach Abs. (1) gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

(3) Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber der IGEL AG ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 9 Eigentumsvorbehaltssicherung

(1) Die IGEL AG behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die IGEL AG berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache der IGEL AG liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Die IGEL AG ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig bis zum Eigentumsübergang durchführen.

(3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde die IGEL AG unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit Klage gemäß § 771 ZPO erhoben werden kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der IGEL AG die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den der IGEL AG entstandenen Ausfall.

(4) Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt der IGEL AG jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) der Forderung der IGEL AG ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Die IGEL AG nimmt die Abtretung ausdrücklich an. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der IGEL AG, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Die IGEL AG verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so kann die IGEL AG verlangen, dass der Kunde der IGEL AG die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

(5) Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für die IGEL AG vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, nicht der IGEL AG gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die IGEL AG das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis

des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

(6) Wird die Kaufsache mit anderen, der IGEL AG nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt die IGEL AG das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde der IGEL AG anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für die IGEL AG.

(7) Der Kunde tritt der IGEL AG auch die Forderungen zur Sicherung ihrer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

(8) Die IGEL AG verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten der IGEL AG die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt der IGEL AG.

§ 10 Garantieleistungen

(1) Soweit die IGEL AG für eine bestimmte Dauer zusätzlich zu den gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften eine Garantie zusichert, wird die IGEL AG während dieser Zeit Mängel an Leistungen der IGEL AG kostenlos beheben, soweit die IGEL AG diese Mängel verschuldet hat. Die Garantiezeit beginnt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der Absendung des Leistungsgegenstandes bei der IGEL AG. Die Garantiezeit läuft für jede Teillieferung separat.

(2) Mängel dürfen ausschließlich von der IGEL AG behoben werden. Versucht der Kunde Mängel zu beheben oder zieht er dazu Dritte bei, verfällt die Garantie ohne weiteres. Die Garantie verfällt ebenso, wenn der Kunde bei Auftreten eines Mangels nicht alle geeigneten Maßnahmen getroffen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern und der IGEL AG nicht uneingeschränkt die Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

(3) Auch wenn der Kunde die Garantieleistung beansprucht, schuldet er dennoch den vereinbarten Preis. Abzüge sind nicht zulässig.

(4) Beide Parteien haben das Recht, auf eigene Kosten eine Prüfung der Leistung der IGEL AG oder behaupteter Mängel durch einen neutralen Sachverständigen zu verlangen.

§ 11 Rückgriffsrecht der IGEL AG

Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des Kunden oder seiner Hilfspersonen Personen verletzt oder Sachen Dritter beschädigt und wird aus diesem Grund die IGEL AG in Anspruch genommen, ist der Kunde verpflichtet, die IGEL AG von allen Ansprüchen Dritter insoweit freizustellen und freizuhalten.

§ 12 Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse

(1) Der IGEL AG offenbarte Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Kunden werden von der IGEL AG Dritten nur insoweit zugänglich gemacht, als die IGEL AG diese zur Erfüllung der geschuldeten Leistung bezieht oder mit der Erfüllung betraut.

(2) Der Kunde verpflichtet sich gegenüber der IGEL AG, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der IGEL AG absolut vertraulich zu behandeln. Der Kunde verpflichtet sich ferner für jeden Fall der Verletzung gegen die in Satz 1 geregelte Verpflichtung der IGEL AG eine durch diese festzusetzende, im Zweifelsfall durch das Landgericht München zu überprüfende Vertragsstrafe zu bezahlen.

§ 13 Abwerbung

Der Kunde verpflichtet sich gegenüber der IGEL AG, keine im Rahmen der Vertragserfüllung eingeschalteten Mitarbeiter der IGEL AG während einer laufenden Vertragsbeziehung und innerhalb von zwei Jahren, gerechnet ab Vertragsbeendigung, abzuwerben. Im Falle der Verletzung dieser Pflicht verpflichtet sich der Kunde, der IGEL AG eine Vertragsstrafe in Höhe 250.000 Euro zu bezahlen. Die Beweislast dafür, dass ein Abwerben nicht erfolgte, trägt der Kunde. Ein Abwerben ist nicht allein dadurch ausgeschlossen, dass der jeweilige Mitarbeiter nach der Beendigung seiner Tätigkeit für die IGEL AG zwischenzeitlich arbeitslos war oder für Dritte gearbeitet hat.

§ 14 Gerichtsstand – Erfüllungsort

(1) Sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist München Gerichtsstand; die IGEL AG ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitz bzw. Geschäftssitzgericht zu verklagen.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

(3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz der IGEL AG Erfüllungsort.